

**Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen zugunsten der
im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr
der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Altersabsicherung
– Richtlinie für die Feuerwehrrente –**

Präambel

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen riskieren Gesundheit und Leben, um andere Menschen und deren Hab und Gut in der Not zu schützen. Dieses Engagement soll künftig mit einem Beitrag der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Altersvorsorge der Mitglieder ihrer Freiwilligen Feuerwehr und der Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewürdigt werden. Zudem soll mit diesem städtischen Beitrag die Tätigkeit sowohl in der Freiwilligen Feuerwehr als auch in der Wasserwehr insgesamt gefördert werden.

Zu diesem Zweck führt die Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Feuerwehrrente ein. Durch Beitragszahlungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen in einen individuellen Versicherungsvertrag, den sowohl die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr aufgrund eines Rahmenvertrages der Stadt mit der öffentlichen Versicherung Sachsen-Anhalt (ÖSA) abschließen können, werden Rentenansprüche des jeweiligen Mitglieds begründet.

§ 1 Personeller Geltungsbereich

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einsatzkräfte gemäß § 9 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG), die mindestens die Truppmannausbildung erfolgreich absolviert haben und Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leisten.
- (2) Die Mitglieder der Wasserwehr im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einsatzkräfte gemäß § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492).

§ 2 Bestandteile der Beitragszahlungen

- (1) Die Beitragszahlungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu Gunsten des Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr setzen sich zusammen aus:
 1. einem Sockelbetrag gemäß § 3 Absatz 1,
 2. einem Betrag für Atemschutzgeräteträger gemäß § 3 Absatz 2.

Die Beitragszahlung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu Gunsten des Mitglieds der Wasserwehr besteht aus einer jährlichen Einmalzahlung.

§ 3 Jahresbeitrag

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen zahlt zu Gunsten des vom Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr geschlossenen Versicherungsvertrages über die Feuerwehrrente auf der Grundlage des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der ÖSA einen zweckgebundenen Betrag in Höhe von 120,00 € jährlich, sofern das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im vorangegangenen Kalenderjahr an mindestens 20 Ausbildungsstunden und weiteren 12 Stunden, welche den Zielen und dem Zweck der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen dienen, teilgenommen hat.

(2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen zahlt über den Sockelbetrag hinaus zu Gunsten des vom Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr geschlossenen Versicherungsvertrages über die Feuerwehrrente auf der Grundlage des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der ÖSA zweckgebunden zusätzlich 50,00 € jährlich, soweit die dafür vorgeschriebene Fortbildung erfolgreich absolviert wurde.

(3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen zahlt zu Gunsten des vom Mitglied der Wasserwehr geschlossenen Versicherungsvertrages über die Feuerwehrrente auf der Grundlage des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der ÖSA einen zweckgebundenen Betrag von 100,00 € jährlich, sofern das Mitglied der Wasserwehr im vorangegangenen Kalenderjahr an mindestens 12 regulären Ausbildungsstunden bzw. sonstigen Aus- und Fortbildungen, welche den Zielen und dem Zweck der Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen dienen, teilgenommen hat.

§ 4 Bedingungen der Beitragszahlungen

Voraussetzung für die in dieser Richtlinie geregelten Beitragszahlungen durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen in den von dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr geschlossenen Versicherungsvertrag über die Feuerwehrrente ist, dass die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das gesamte nach § 3 relevante Kalenderjahr bestand und dass die Mitgliedschaft nicht, auch nicht nachträglich, durch ein Ausschlussverfahren beendet wurde.

§ 5 Ausschluss von Doppelzahlungen

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld- Wolfen, welche Mitglied in mindestens zwei Ortsfeuerwehren der Stadt Bitterfeld- Wolfen sind, erhalten nur einmal die unter § 3 benannten Leistungen für die Mitglieder der Feuerwehr.

(2) Die Personen, die gleichzeitig Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr sind, müssen sich in jedem Kalenderjahr entweder für die Leistungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder die der Mitglieder der Wasserwehr entscheiden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.